GS Nidrum
Kirchstraße 8
4750 Nidrum
080/44 50 90
grundschule.nidrum@buggenbach.be

Schulordnung

Fassung vom Dezember 2023

Die Beziehung zwischen dem Personal der Schule, den Schülern[1] und deren Erziehungsberechtigten

Diese Schulordnung regelt das Zusammenleben und die Organisation des Unterrichtes in unserer Schule. Sie gibt die Regeln vor, die es ermöglichen, dass alle sich in der Schule wohl fühlen, sich verstanden fühlen und unter den besten Bedingungen lernen, lehren und zusammenleben können.

Dies alles kann nur gelingen, wenn jeder die Absprachen und Regeln, die zum guten Gelingen beitragen, kennt und auch beachtet. Deshalb erhalten die Erziehungsberechtigten bei der Einschreibung ihres Kindes ein Exemplar dieser Hausordnung.

Daneben erhalten sie auch ein Exemplar des Schulprojektes, in dem das Leitbild und die Leitziele der Schule ausführlich erläutert werden.

Bei der Einschreibung ihres Kindes geben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis mit dem Inhalt der Schulordnung, des Schulprojektes und des Erziehungsprojektes der Gemeinde.

Zulassung und Einschreibung

Kindergarten
Zum Besuch des Kindergartens ist jedes Kind zugelassen, das in der Gemeinde wohnt. Es muss mindestens drei Jahre alt sein oder dieses Alter am 31. Dezember des laufenden Schuljahres erreichen.
Die Erziehungsberechtigten können entscheiden – nach einem Gutachten des Klassenrates und von Kaleido-Ostbelgien – ihr Kind ein Jahr länger im Kindergarten zu lassen.

Im 3. Kindergartenjahr hat jedes Kind Anrecht auf Religionsunterricht. Wünschen Eltern, dass ihr Kind am gemeinsamen Religionsunterricht mit der 1. Stufe der Primarschule teilnimmt, stellen diese einen Antrag bei der Schulleitung

Primarschule
Zum Besuch der Primarschule ist jedes Kind zugelassen, das in der Gemeinde wohnt. Es muss am 31. Dezember des laufenden Schuljahres mindestens sechs Jahre alt sein.
Die Erziehungsberechtigten können aber - nach Kenntnisnahme eines Gutachtens des Klassenrates und von Kaleido-Ostbelgien – entscheiden, ihr Kind bereits ein Jahr früher in die Grundschule einzuschulen.
Sie können ebenfalls anhand eines positiven Gutachtens des Klassenrates und von Kaleido-Ostbelgien entscheiden, dass ihr Kind die Primarschulzeit um ein Jahr verkürzt.
Bei einer ersten Verlängerung der Primarschulzeit entscheidet der Klassenrat.
Über eine weitere Verlängerung entscheiden – nach einem Gutachten des Klassenrates und von Kaleido-Ostbelgien - die Erziehungsberechtigten.
Die Primarschulzeit kann höchstens acht Schuljahre dauern.

Über die Einordnung in eine Klasse entscheidet sowohl im Kindergarten als auch in der Primarschule in jedem Fall der Klassenrat.

Bei der Einschreibung des Kindes füllen die Erziehungsberechtigten ein Antragsformular aus, das alle benötigten Angaben abfragt.

Das Gemeindekollegium bzw. das Ministerium der DG entscheidet jeweils über die Aufnahme von Kindern, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind. Die Erziehungsberechtigten reichen hierfür einen Antrag über die Schulleitung ein.

---

1 Die männliche Bezeichnung schließt die weibliche mit ein.

Die Öffnungszeiten der Schule

- 8.15 Uhr bis 8.30 Uhr: gleitender Eingang
- 8.30 Uhr bis 12.10 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.20 Uhr: Unterricht
  Am Mittwoch endet der Unterricht um 12.10 Uhr.
- 12.10 Uhr bis 13.30 Uhr: Mittagspause

Verantwortlichkeiten und Rechte der Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrer [2]

Schüler

Verantwortlichkeiten der Schüler
Die Schüler
... gehen ihrem Auftrag gewissenhaft und zielstrebig nach.
... beachten die Vereinbarungen und Absprachen der Schulregeln.
... achten das Schulmaterial, das Schulgebäude und das Eigentum der anderen.
... akzeptieren ihre Mitschüler in ihrer Andersartigkeit.
... schöpfen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten aus und bringen sie in die Schulgemeinschaft ein.
(siehe auch Schulregeln)

Rechte der Schüler
Jeder Schüler hat das Recht,
... seinen Fähigkeiten entsprechend bestmöglich gefördert zu werden.
... regelmäßig Rückmeldungen über seinen Leistungsstand und seine Lernfortschritte zu erhalten.
... bei Disziplinarproblemen angehört zu werden.
... seine eigene Meinung frei zu äußern ohne andere Menschen dabei zu verletzen bzw. zu beleidigen.
... gleichberechtigt behandelt zu werden.

Erziehungsberechtigte

Verantwortlichkeiten der Erziehungsberechtigten
Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder
… pünktlich zur Schule kommen und an allen schulischen Aktivitäten teilnehmen.
… ein gesundes Frühstück mit zur Schule bringen.
… eine stets vollständige schulische Ausrüstung besitzen.

Sie sorgen
… für eine pünktliche Abgabe von Unterschriften, Bescheinigungen und Entschuldigungen.
… für ausreichend Zeit und Unterstützung bei den Hausaufgaben.
... für eine rechtzeitige Information der Schule bei Abwesenheiten.
… für eine gute Kommunikation mit der Schule und informieren zeitig über wichtige und einschneidende Ereignisse im Leben ihres Kindes.

Die Erziehungsberechtigten
... übernehmen Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder.
... zeigen Interesse am Lernfortschritt ihrer Kinder.
... bemühen sich rechtzeitig um Hilfe und Unterstützung bei Schulproblemen.

Zum Wohle des Kindes ist es wünschenswert, wenn die Erziehungsberechtigten die Lehrer über mögliche Ursachen von Lernschwierigkeiten in Kenntnis setzen.

---

2 Die männliche Bezeichnung schließt die weibliche mit ein.

Rechte der Erziehungsberechtigten
Die Eltern haben das Recht,
... zu Beginn des Schuljahres u.a. über die Organisation des Schuljahres, die Besetzung der Lehrerstellen und den Ferienkalender informiert zu werden.
... zu Beginn des Schuljahres Information über Lerninhalte und die Absprachen in der Klasse zu erhalten.
... über die Lernentwicklung ihres Kindes informiert zu werden.
... bei Differenzierungsbedarf ihres Kindes mitzuentscheiden.
... mit der Lehrperson ihres Kindes einen Gesprächstermin zu vereinbaren.
... über anstehende Aktivitäten ihres Kindes informiert zu werden.
... sich im Elternrat der Schule zu engagieren.

Lehrer

Verantwortlichkeiten der Lehrer
Die Lehrer
... bemühen sich, die Motivation der Schüler zu erhalten.
... schaffen eine entspannte und ansprechende Lernumgebung.
... erhalten und fördern durch den Einsatz vielfältiger didaktischer Mittel die Neugier und Aufmerksamkeit der Kinder.
... beachten das Schulprojekt und bemühen sich, das Leitbild der Schule mit Leben zu füllen.
... nehmen im Rahmen ihres Auftrages Erziehungsaufgaben wahr.
... vermitteln Grundfertigkeiten, Kenntnisse und Kulturtechniken (wie Lesen, Schreiben, Rechnen, Kunst, Feiern, Teil einer Gemeinschaft werden, ...).
... vermitteln dem Rahmenplan entsprechende Kompetenzen.
... erweitern die Allgemeinbildung und das Fachwissen.
... legen Grundlagen für problemlösendes Denken und selbstständiges Lernen.
... achten darauf, dass jedes Kind seinen Platz in der Gemeinschaft findet.
... fördern die Schüler individuell, indem sie leistungsschwachen und leistungsstarken Kindern unterschiedliche Angebote unterbreiten.

Rechte der Lehrer
Die Lehrer haben das Recht,
... aus gegebenem Anlass Unterrichtsinhalte, die über die bestehenden Rahmenpläne hinausgehen, zu bearbeiten.
... im Team allgemeingültige Schulregeln zu beschließen.
... gemeinsam mit den Kindern ihrer Klasse eigene Vereinbarungen bzw. Klassenregeln festzulegen.
... Disziplinarstrafen auszusprechen, wenn Kinder sich nicht an die Vereinbarungen der Schulregeln halten.
... mit den Eltern eines Kindes einen Gesprächstermin zu vereinbaren.
... im Rahmen ihres Erziehungs- und Unterrichtsauftrags mit den Kindern außerschulische Lernorte aufzusuchen (z.B. Theateraufführungen, Ausstellungen, Wanderungen, Sport- und Grünklassen, ...).

Regelwerk

Ziele:
In unserer Schule sollen sich alle wohl fühlen, sich respektieren sowie höflich und freundlich miteinander umgehen. Jeder hat das Recht auf störungsfreien Unterricht.

Um die Ziele zu erreichen, hat das Lehrerkollegium und die Schulleitung folgende Regeln erstellt:

Klassenstandards

- Müll und allgemeine Ordnung:
  - *Kindergarten*: Vor der Benutzung neuen Spielzeuges, dass bereits verwendete Spielzeug an seinen dafür vorgesehenen Platz räumen.
  - *Primar*: Alles hat seinen Platz.
- Wechselschuhe:
  - *Kindergarten*: Wechselschuhe bei nassem Wetter anziehen.
  - *Primar*: Wechselschuhe anziehen von **O**ktober bis **O**stern.
- Schulmaterial:
  - vollständig dabeihaben
  - in Ordnung halten
- Wassertrinken während des Unterrichtes nach Absprache mit der Lehrperson.
- Nutzung der Toilette nach Absprache mit der Lehrperson und per Ampelsystem.
- Es ist verboten:
  - Kaugummi zu kauen
  - Süßigkeiten mitzubringen
  - eine Kopfbedeckung zu tragen
  - privates Spielzeug mitzubringen

Verhalten im Flur, im Treppenhaus und in der Garderobe

- Nicht rennen und nicht schreien.
- Schuhe, Jacken und Turnbeutel an den dafür vorgesehenen Platz räumen.
- Es ist verboten an die Sachen der anderen Kinder zu gehen.

Im Essraum und während der Mittagspause

- Am Tisch sitzenbleiben.
- Ordentliche Tischmanieren zeigen.
- Mit Messer und Gabel essen.
- Gebrauchtes Geschirr und Besteck in die Küche bringen.
- Während des Mittagessens ist das Religionsmaterial tabu.
- Nach dem Öffnen der Außentüre durch die Mittagsaufsicht, gehen die Kinder auf den Schulhof.

Auf dem Schulhof

- Nutzung Sandkasten und Spielmaterial bei trockenem Wetter und Entscheidung der Aufsichtsperson.
- Fußball:
  - Verboten in der 10 Uhr Pause
  - Mittags bis 13:10 Uhr erlaubt mit einem Softball.
- Kreide: erlaubt auf dem Boden und der Tafel zu malen
- Spaßkämpfe sind verboten
- Verbotene Bereiche: Kindergartenausgang, Kellereingang, klettern auf Geländer und Tisch
- Ende der Pause: Reihe pro Gruppe bilden

Disziplinarmaßnahmen

Wer diese Regeln nicht beachtet, muss mit einer Konsequenz rechnen (Auszeit, Entschuldigung, …).
Die Erziehungsberechtigten werden bei relevanten Verstößen schriftlich informiert oder gegebenenfalls zu einem verbindlichen Gespräch in die Schule eingeladen.

Schülerarbeiten, Hausaufgaben und Schülertagebuch

Schülerarbeiten

Bei den Schülerarbeiten wird Wert gelegt auf Sauberkeit und Sorgfalt. Die Schüler ordnen ihre Arbeiten mit Hilfe der Lehrer in die dafür vorgesehenen Ordner, Mappen oder Hefte ein.
Die Erziehungsberechtigten sehen Arbeiten, Hefte und Mappen ihrer Kinder regelmäßig ein. Bewertete Arbeiten werden von ihnen unterschrieben.
Bei Abwesenheit eines Kindes, achtet der Klassenlehrer darauf, dass die verpassten Lerninhalte aufgearbeitet werden. Dies geschieht sowohl zu Hause, als auch in der Schule. Dafür informieren sich die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Klassenlehrer.
Bei längerer Abwesenheit wegen Krankheit, besteht für die Eltern die Möglichkeit, den Dienst „Unterricht für kranke Kinder" in Anspruch zu nehmen.
(Informationen hierzu unter http://www.zfp.be/kompetenz/ufkk.html)

Hausaufgaben

In der Primarschule erhalten die Schüler regelmäßig Hausaufgaben. Diese dienen der Nachbereitung, Übung und Vertiefung des Lernstoffs, Beenden von Arbeiten, aber auch der Vorbereitung und Gestaltung des anstehenden Unterrichts (z.B. suchen von Dokumentationen oder Informationen). Ebenfalls ermöglichen sie es den Erziehungsberechtigten, Einblicke in die Arbeit ihres Kindes zu erhalten und so am schulischen Leben ihres Kindes teilzunehmen. In diesem Sinne bilden sie die Brücke zwischen Elternhaus und Schule.
Die Hausaufgaben sind so gestaltet, dass sie von den Kindern größtenteils selbstständig und in einer angemessenen Zeit bearbeitet werden können. Aufgabe der Erziehungsberechtigten ist, die Hausaufgabenarbeit ihrer Kinder zu überwachen und eventuell zu begleiten.

Schülertagebuch

Das Schülertagebuch ist ein wichtiges Dokument. Es beinhaltet u.a. den Jahreskalender, die Schulregeln, den Stundenplan, eine Liste der benötigten Schulmaterialien, Hinweise zur Verkehrssicherheit in Schulnähe und das Erziehungsprojekt der Gemeinde Bütgenbach.
Ins Schülertagebuch trägt der Schüler seine Hausaufgaben, andere Aufträge und Mitteilungen ein. Dafür soll es für einen längeren Zeitraum vordatiert sein.
Das Schülertagebuch dient als Kommunikationsmittel zwischen Schule und Elternhaus. Der Lehrer und die Erziehungsberechtigten nutzen es zum Verfassen von Bemerkungen, Mitteilungen oder Entschuldigungen von Abwesenheiten.
In diesem Sinne soll das Tagebuch regelmäßig nachgeschaut werden und – in Absprache mit dem Klassenlehrer – täglich bzw. wöchentlich unterschrieben werden.

Grundsätze zur Bewertung und zur Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule

Beobachtungen beim Kind über sein Sozial- und Arbeitsverhalten sowie Gesprächsnotizen von Elterngesprächen und Hinweise zur Förderung werden im Schülerdossier festgehalten.

Kindergarten

Die Arbeit der Kindergärtnerinnen richtet sich nach dem Aktivitätenplan des Kindergartens und verfolgt dabei vor allem Entwicklungsziele. Das Kind wird regelmäßig beobachtet und individuell bewertet. Bei schwerwiegenden Problemen in der Entwicklung des Kindes werden die Eltern kontaktiert und eventuell mit Hilfe von Kaleido-Ostbelgien nach Lösungen gesucht.

Grundschule
Die Bewertung ist ein wesentlicher Bestandteil des Lernprozesses und dient zur Feststellung des Entwicklungs- und Leistungsstandes des Schülers.
Dies geschieht durch Beobachtungen und Lernstandkontrollen.

Das Zeugnis richtet sich an den Schüler und dessen Erziehungsberechtigte.

Im Zeugnis unterscheiden wir zwischen

- der normativen Bewertung, die aufzeigt, in welchem Maße der Schüler die Kompetenzen des Rahmenplans erreicht hat. Diese Bewertung erfolgt anhand von Normen, die in Kriterien- und Entwicklungsrastern festgelegt sind.

  Beim Bewerten gliedern wir in:
  - Hervorragend erreicht
  - Erreicht
  - Teilweise erreicht
  - Nicht erreicht

- der formativen Bewertung, die dem Schüler eine schriftliche Rückmeldung zur Entwicklung seiner Kompetenzaneignung gibt und Fördermaßnahmen nennt, wie er sein Lern- und Arbeitsverhalten gegebenenfalls verbessern kann.

Das Zeugnis ist aufgeteilt in folgende Bereiche:
- Selbsteinschätzung zu überfachlichen Kompetenzen
- Lehrereinschätzung zu überfachlichen Kompetenzen
- Bewertung zu fachlichen Kompetenzen
- Rückmeldung und Fördermaßnahmen

Zusätzlich ergänzen die täglichen Arbeiten, die Klassenbeobachtungen sowie die Tests, mit Angabe der erreichten Kompetenzen, die Resultate und Rückmeldung im Zeugnis.

Im Laufe eines Schuljahres erfolgen mindestens drei Rückmeldungen in mündlicher und/oder schriftlicher Form:
- Eltern-Schüler-Lehrergespräch während des 1. Halbjahres
- 1. Zeugnis Ende des 1. Halbjahres
- 2. Zeugnis Ende des 2. Halbjahres

Nach Erhalt des Zeugnisses finden Elterngespräche statt - auf Wunsch der Lehrperson oder eines Erziehungsberechtigten.

Folgende Versetzungskriterien gelten an unserer Schule:
- Ein Schüler erreicht das Klassenziel oder erhält das Grundschulabschlusszeugnis, wenn
  - in jedem Hauptfach (Mathematik, Deutsch, Französisch) mindestens die Bewertung „teilweise erreicht" im Durchschnitt erzielt ist.

- Der Klassenrat entscheidet über das Erreichen des Klassenziels oder die Vergabe des Grundschulabschlusszeugnisses,
  - wenn in den Hauptfächern (Mathematik, Deutsch, Französisch) Teilbereiche „nicht erreicht" sind.

- Ein Schüler erreicht das Klassenziel nicht oder erhält das Grundschulabschlusszeugnis nicht, wenn die Bewertung „nicht erreicht" im Durchschnitt in den Hauptfächern erzielt wurde.

Allgemeine Bemerkung zu den Versetzungskriterien:

- Beim Erreichen des Klassenziels steigt der Schüler in die nächste Klasse bzw. Stufe.
- Beim Nicht-Erreichen des Klassenziels durchläuft der Schüler eine Stufe auf drei Jahre oder steigt mit Differenzierungsmaßnahmen in die nächste Klasse bzw. Stufe. Das Steigen in die nächste Klasse bzw. Stufe mit Differenzierungsmaßnahmen führt gegebenenfalls zum Nicht-Erhalt des Grundschulabschlusszeugnisses.

Einspruchsmöglichkeit gegen die Entscheidung des Klassenrates

Gegen die Nichtvergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule können die Erziehungsberechtigten Einspruch erheben. Diese Beschwerde muss spätestens am zweiten Arbeitstag nach Mitteilung der Klassenratsentscheidung direkt bei der Schulleitung schriftlich eingereicht werden.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.bildungsserver.be

Unterrichtspflicht

Kindergarten
Im Kindergarten gilt für die Kinder des 3. Kindergartenjahres die Unterrichtspflicht.
Trotzdem ist es wünschenswert, dass auch die Kinder des 1. und 2. Kindergartenjahres regelmäßig die Schule besuchen, um an den verschiedenen Aktivitäten teilnehmen zu können. Ab dem 3. Kindergartenjahr haben die Kinder die Möglichkeit am Religionsunterricht der 1. Stufe teilzunehmen. Hierzu reichen die Eltern eine schriftliche Anfrage bei der Schulleitung ein. Dafür ist es wichtig, dass sie spätestens um 9.00 Uhr eintreffen.
Bei Krankheit soll die Kindergärtnerin informiert werden.

Grundschule
In der Primarschule gilt die Unterrichtspflicht für alle Klassen.

Abwesenheiten und Krankheit

Bei einer Abwesenheit bedarf es für alle Kinder, die unterrichtspflichtig sind im jedem Fall einer mündlichen oder schriftlichen Entschuldigung der Erziehungsberechtigten (auf einem separaten Blatt oder als Eintrag ins Tagebuch). Eine telefonische Mitteilung vor Schulbeginn sorgt für eine rasche Benachrichtigung des Klassenlehrers.

Die maximale Zahl der Abwesenheiten, die von den Erziehungsberechtigten gerechtfertigt werden dürfen, liegt bei 20 halben Tagen pro Schuljahr. Bei Überschreitung dieser Maximalzahl gelten die Abwesenheiten als ungerechtfertigt und werden dem Ministerium durch den Schulleiter gemeldet. Wiederholte und unberechtigte Abwesenheiten können die Versetzung bzw. den Erhalt des Grundschulabschlusses gefährden.

Nachfolgende Abwesenheiten sind von dieser Obergrenze nicht betroffen:
• Abwesenheit wegen einer Krankheit, die durch ein ärztliches Attest belegt ist. Ab dem 4. Tag der Abwesenheit ist ein ärztliches Attest Pflicht.
• Abwesenheit wegen einer Vorladung vor eine öffentliche Behörde (Bescheinigung der Behörde erforderlich).
• Todesfall eines Familienangehörigen (kein schriftlicher Nachweis erforderlich)

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit sofort mitzuteilen. Die oben erwähnten Dokumente werden am Tag unmittelbar nach der Abwesenheit beim Klassenleiter hinterlegt.

Arztbesuche sollen nach Möglichkeit nach der Schulzeit stattfinden.
Hat das Kind eine ansteckende Krankheit, soll es zu Hause bleiben bis es wieder völlig gesund ist.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet der Schule meldepflichtige Krankheiten (wie z.B.

Hepatitis, Tuberkulose, Mumps, Masern, Röteln oder Läusebefall) zu melden. Die Schule informiert dann Kaleido-Ostbelgien, die die weiteren Schritte einleitet.

Kann ein Schüler wegen Krankheit oder Verletzung nicht am Sport- und Schwimmunterricht teilnehmen, ist ebenfalls eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei längerer Abwesenheit beim Sportunterricht ist ein ärztliches Attest notwendig.

In regelmäßigen Abständen werden die Kinder schulmedizinisch untersucht (siehe Vordruck von Kaleido-Ostbelgien).

Versicherungsschutz

Mit Einschreibung in die Schule sind die Schüler vom Schulträger versichert. Diese Versicherung deckt Unfälle in der Schule, während einer Schulaktivität oder auf dem direkten Schulweg ab. Es werden ausschließlich körperliche Schäden abgedeckt. Bei Diebstählen oder Sachbeschädigungen ist die Schule nicht haftbar.
Bei einem Unfall muss eine Unfallerklärung ausgefüllt und an die Versicherungsgesellschaft verschickt werden. Die Abwicklung der Rückerstattung der Kosten erfolgt direkt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Versicherungsgesellschaft.

Die Schule übernimmt keine Haftung bei Diebstahl oder mutwilliger Sachbeschädigung.

Die Schüler stehen auf dem Schulgelände jeweils 15 Minuten vor Schulbeginn am Morgen und am Nachmittag sowie 15 Minuten nach Schulschluss noch unter dem Versicherungsschutz der Schule.

Persönliche Notizen